

Haltungs- und Zuchtrichtlinien

Austrian Cats United

Die nachfolgenden Haltungs- und Zuchtregeln stehen im Einklang mit der aktuellen Fassung des Tierschutzgesetzes. Die Einhaltung des jeweils gültigen Tierschutzgesetzes ist für alle ACU-Mitgliedern selbstverständlich und verbindlich, nachzulesen auf www.ris.bka.gv.at

§ 1 Haltung der Katzen

- 1.1** Von ACU-Mitglieder wird verlangt, ihren Tieren ein artgerechtes und erfülltes Leben zu bieten. Die Mindestanforderungen an einen Raum zur Katzenhaltung sind 10m² mit mindestens 2,25m Raumhöhe, natürliches Tageslicht und natürliche Luftzufuhr, sowie ausreichende Beschäftigungs- und Rückzugsmöglichkeiten. In einem solchen Raum dürfen max. 3 Katzen dauerhaft wohnen. Dieses gilt auch dann, wenn die Tiere dort nur vorübergehend untergebracht sind. Für eine größere Katzenanzahl muss ein entsprechend größerer Raum zur Verfügung gestellt werden (ausgenommen ist die Aufzucht von Kitten). Hygienische Verhältnisse sind obligatorisch.
- 1.2** Die Betreuung durch einen geeigneten Tierarzt und regelmäßige Impfungen gegen Panleukopenie (Katzenseuche) und Rhinotracheitis (Katzenschnupfen) sind obligatorisch. Showtiere müssen einmal jährlich eine Tollwutimpfung erhalten.
- 1.3** Käfighaltung ist allen Mitgliedern der ACU verboten. (Ausnahme: medizinische Notwendigkeit)
- 1.3a** Gehegehaltung ist gestattet, wenn die dem Tierschutzgesetz entsprechende Gehegegrößen eingehalten werden.
- 1.4** Auf Grund unterschiedlicher Tollwut-Impfstoffe, muss der Impfschutz nach Angaben des Herstellers aufgefrischt werden.

§ 2 Ausstellung von Stammbäumen

- 2.1** Mitglieder der ACU, die bereits als Züchter tätig sind oder tätig werden wollen, sind verpflichtet bei der TICA einen Catterynamen (Zwingername) eintragen zu lassen. Die Ausstellung von ACU-Stammbäumen kann nur erfolgen, wenn ein TICA registrierter Catterynamen vorliegt. Der Catterynamen darf aus nicht mehr als 15 Buchstaben bestehen und weder Leer-, Sonder- oder Satzzeichen beinhalten. Auf den Stammbäumen wird dann der Rufnamen der Katze hinzugefügt, wobei insgesamt nicht mehr als 35 Buchstaben Verwendung finden dürfen (Präfix, Eigennamen, Suffix, Satzzeichen und Zwischenräume). Die Verwendung des Wortes „of“ ist in Hinblick auf eine mögliche TICA-Registrierung nicht erlaubt. Die

nachträgliche Änderung eines Catterynamens ist nicht möglich, es können jedoch weitere Catterynamen registriert werden.

- 2.1.1** Kauft ein Züchter, dessen Züchtername TICA registriert ist, eine TICA registrierte Katze, so kann er seinen eigenen Züchternamen als Suffix (Nachsilbe) hinten fügen lassen, so dass die Katze in ihrem eingetragenen Namen vorne den Zwingernamen des Züchters, in der Mitte den Eigennamen der Katze, und hinten gefügt den Zwingernamen des neuen Besitzers trägt. Geht die Katze nochmals in einen anderen Besitz über, kann das Suffix gegen Gebühr bei der TICA gelöscht und das Suffix des neuen Besitzers angefügt werden.
- 2.2** Die Rufnamen der Katzen dürfen nur einmalig verwendet werden. Catterynamen dürfen nicht als Rufname Verwendung finden.
- 2.3** Alle Zuchtkatzen müssen mindestens über einen 4-Generationen-Stammbaum einer anerkannten Katzenorganisation verfügen, ansonsten kann vom ACU diese Zuchtkatze nicht anerkannt werden und muss kastriert werden. In diesen 4 Generationen Stammbaum muss jede Katze mit Catterynamen und Eigennamen angeführt sein, und jede Katze muss eine Zuchtbuchnummer besitzen. Der ACU behält sich das Recht vor, Stammbäume von freien Verbänden (ohne einen angeschlossenen Dachverband) abzulehnen.
Stammbäume vom österreichischen freien Verein ECCE werden vom ACU nicht anerkannt! Weiters werden keine ECCE-Katzen über Umwege anderer Vereine in dessen Stammbäume in 4 Generationen akzeptiert!
Eine Kopie der Stammbäume beider Elterntiere sowie deren Transferpapiere müssen spätestens bei Einreichung des Wurfes vom Züchter an das Zuchtbuchamt vorgelegt werden, um die Eigentumsverhältnisse zu bestätigen.
- 2.4** Als Züchter gilt immer der zum Zeitpunkt der Deckung eingetragene Besitzer des Muttertieres.
- 2.5** Züchter, die Vollmitglieder des ACU sind, sind verpflichtet die Stammbäume aller in ihrem Besitz befindlicher Zuchttiere in Kopie der Zuchtbuchstelle zu übermitteln. Alle von ihnen gezüchteten Tiere müssen mittels ausgefüllter Wurfmeldung der Zuchtbuchstelle gemeldet werden. Alle Stammbäume, die für die Jungtiere eines Wurfes benötigt werden, sollten gemeinsam beantragt werden. Für nachträglich beantragte Stammbäume wird eine Porto- und Verpackungsgebühr eingehoben. Spätestens mit 3 Monaten müssen alle Stammbäume eines Wurfes beantragt und bezahlt sein. Ein Verstoß dagegen führt zu einer Verwarnung und bei weiteren Verstößen zum Ausschluss aus dem Verein.
- 2.6** Die Komplette Wurfmeldung eines Wurfes (inklusive vollständigem Namen, Farbe und Geschlecht) hat innerhalb von 8 Wochen zu erfolgen. Ausnahmen gelten für Kitten in Point, sollte eine Farbänderung bei Pointkitten mit Zuchtrecht auftreten, ist die Stammbaumänderung kostenlos, für Liebhabertiere tritt die normale Änderungsgebühr in Kraft. Ein Verstoß dagegen führt zu einer Verwarnung und bei weiteren Verstößen zum Ausschluss aus dem Verein.
- 2.7** Korrekturen von Stammbäumen können nur unter Vorlage des alten Stammbaumes erfolgen. Liegt der Fehler beim ACU ist die Neuausstellung

kostenlos. Neuausstellungen, die durch Irrtümer oder Falschangaben des Züchters notwendig werden sind kostenpflichtig. In diesem Fall sind 10 Euro auf das Konto des ACU zu überweisen.

- 2.8** Alle gezüchteten Tiere eines ACU-Vollmitgliedes müssen mit ACU-Stammbaum und alle Zuchttiere zusätzlich mit Transferpapieren abgegeben werden.

Zusatz: Bengalkatzen der Point/Mink/Sepia Divisionen, die in eine Zucht verkauft werden sollen, müssen, um Farbmissverständnissen in den Stammbäumen vorzubeugen, zusammen mit dem Transfer über einen genetischen Test des Teilalbino-Gens (genetischer Farbttest) verkauft werden.

- 2.8.1** Laut aktuellem Tierschutzgesetz müssen alle Zuchtkatzen über einen Microchip verfügen und diese Microchipnummer muss im Stammbaum eingetragen werden. Des Weiteren müssen alle Zuchtkatzen laut § 24a des Tierschutzgesetzes gemeldet werden. Diese Meldungen können kostenpflichtig über den Tierarzt, Bezirksverwaltungsbehörden oder auch auf Animaldata (www.animaldata.com) erfolgen. Mit Hilfe der Bürgerkarte kann auch kostenlos auf der Heimtierdatenbank des Bundesministeriums für Gesundheit (<https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at>) gemeldet werden. Bei Nichtregistrierung kann der österreichische Staat empfindliche Strafen an den jeweiligen Züchter aussprechen.

- 2.9** Der Versand von Stammbäumen erfolgt erst nach:

- a.** Bestätigung der E-Mail, die durch das Zuchtbuchamt versendeten Kontrollstammbäume
- b.** Eingang der Stammbaumgebühren auf dem Vereinskonto des ACU bzw. Paypal Konto (hier können etwaige Gebühren anfallen, die nachverrechnet werden)

Direktzahlungen beim Zuchtbuchamt sind untersagt.

- 2.10** Der ACU ist bemüht, sowohl Stammbäume als auch Transferpapiere innerhalb von 14 Tagen auszustellen, sodass der Züchter bei rechtzeitiger Einreichung seine Tiere mit allen Papieren übergeben kann. Dieses kann nur gewährleistet werden, wenn die Kontrollstammbäume zeitgerecht und unmittelbar nach Zustellung per E-Mail vom Antragsteller bestätigt und zum Druck freigegeben werden.

- 2.11** Stammbäume von verstorbenen Tieren sollten zur Entwertung an den ACU retourniert werden, damit dies in den Zuchtbüchern vermerkt werden kann.

- 2.12** Es muss auf jedem ACU-Stammbaum der Passus „Zuchtrecht ja“ oder „Zuchtrecht nein“ eingetragen werden. Bei Zuchtrecht ja – muss der Züchter für den Transfer die Daten des Käufers an das Zuchtbuchamt verpflichtend übermitteln.

- 2.13** Der ACU stellt für jede Katze einen 4 Generationen Stammbaum aus, die bei der TICA registriert werden kann. Der ACU verweigert die Ausstellung der Stammbäume, sofern dies gegen nationale Gesetze verstoßen würde. In den Stammbaum werden die zum Zeitpunkt der Ausstellung erreichten Titel der Elterntiere eingetragen, wenn sie bei der Einreichung aufgelistet werden. Alle Titel müssen mittels Kopien der Zertifikate belegt werden.

- 2.14** Der ACU bietet unentgeltlich folgende Stammbaum-Zusatzeintragungen an. Es können pro Katze bis inklusive 3. Generation, 2 verschiedene Gesundheitsuntersuchungen eingetragen werden, Voraussetzung für die Eintragung ist, dass diese jeweiligen speziellen Gesundheitsuntersuchungen auch bei den jeweils anerkannten Medizinern bzw. Instituten durchgeführt wurden. Befunde sind an das Zuchtbuchamt per Mail zu übermitteln und es werden immer nur die aktuellen Befunde mit Datum im Stammbaum eingetragen.
- 2.15** Alle Zuchtkatzen sind verpflichtend vor Einsatz in der Zucht per Ultraschall auf HCM & PKD durch einen zertifizierten Kardiologen untersucht zu werden. Diese Untersuchung muss alle 18 Monate auch bei vorübergehendem Ausbleiben der Deckung durchgeführt werden, bis die Katze endgültig aus der Zucht ausscheidet. Sollten keine Befunde mit der Wurfmeldung übermittelt werden, können für diese Nachkommen keine Stammbäume ausgestellt werden.

Im Zweifelsfall wird die Anerkennung der Befunde durch einen mehrheitsfähigen Vorstandsbeschluss bestätigt oder abgelehnt.

§ 3 Zuchtverhalten

- 3.1** Das Hauptaugenmerk eines Züchters sollte auf der Gesundheit, dem Charakter und der Erscheinungsform der Jungtiere liegen, die so weit wie möglich dem Rassestandard entsprechen sollen. Genetische Grundkenntnisse sind für die Zucht in jedem Fall Voraussetzung. Weiters ist darauf zu achten das zukünftige Zuchtkatzen erst mit einem Alter von 3 Monaten übernommen werden.
- 3.2** Mitglieder des ACU müssen von allen Zuchttieren zumindest einen 4- Generationen-Stammbaum besitzen.
- 3.3** Das Entfernen der Krallen, Kupieren von Schwanz oder Ohren, sowie jegliche künstliche Veränderung (z.B. Implantate) sind ausdrücklich verboten.
- 3.4** Über Verpaarungen, Deckungen, ungeachtet, ob es sich um Deckungen innerhalb der Cattery oder um Fremdeckungen handelt sowie Würfe sind genaue Aufzeichnungen zu führen.
- 3.5** Zuchttiere zum Zeitpunkt einer Deckung müssen frei von Krankheiten und Parasiten sein. Genetische Defekte werden nach bestem Wissen und Gewissen, bzw. durch Tests ausgeschlossen. Eine Katze, die entweder chronische Krankheiten aufweist oder anders gesundheitlich belastet ist, darf nicht als Zuchttier verwendet werden. Alle Zuchttiere müssen regelmäßig zumindest gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen geimpft werden. Weiters ist eine Erkennung durch einen Microchip Transponder verpflichtend. Es wird empfohlen bei Zuchttieren regelmäßig alle medizinisch sinnvollen Vorsorgemaßnahmen durchführen zu lassen.
- 3.6** Zuchtkatzen und -kater sind so zu halten, dass das Risiko von ungewollten Verpaarungen möglichst geringgehalten wird und keine Aggressivität ausbrechen kann.

3.7. Zuchtkatzen

3.7.1 Zuchtkatzen sollen nur in medizinisch begründeten Fällen vor der Vollendung des 10. Lebensmonats zur Zucht herangezogen werden. Der Vorstand ist berechtigt ein veterinärmedizinisches Zeugnis darüber zu verlangen. Bei Zuwiderhandlung wird zunächst eine Verwarnung ausgesprochen, im Wiederholungsfall kann das Mitglied ausgeschlossen.

3.7.2 Es wird empfohlen, dass zwischen den Verpaarungen mindestens 8 Monate liegen. Zuchtkatzen dürfen innerhalb von 24 Monaten nur drei Würfe haben, hier ist immer der Vorletzte Wurf als Beginn des Rechenzyklus der 24 Monate heranzuziehen. Ausnahmen können nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstands gemacht werden. Gegebenenfalls muss ein tierärztliches Attest beigebracht werden

3.7.3 trächtige Katzen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vorstand gekauft bzw. verkauft werden.

3.8 Zuchtkater

3.8.1 Es ist darauf zu achten, die für Deckungen verwendeten Kater zwischen den Deckeinsätzen auch genügend Zeit zu lassen, um sich von den körperlichen Anstrengungen zu erholen.

a. Zuchtkater sind so zu halten, dass sie sich nicht ungehindert und unkontrolliert vermehren können. Folgende Möglichkeiten kommen in Frage: Katerzimmer mit Begleitkatze, Suprelorin Chip, Katerhöschen

3.8.2 Fremddeckung

a. Katzen dürfen nur zum Decken angenommen werden, wenn die Cattery frei von ansteckenden Krankheiten ist.

b. Der Deckkater muss gesund, parasitenfrei und regelmäßig geimpft sein. Dies muss durch ein tierärztliches Zeugnis nachgewiesen werden können.

c. Deckkaterhalter sind nicht verpflichtet Kätzinnen zum Decken anzunehmen. Wird dies jedoch vereinbart hat darüber ein Deckvertrag abgeschlossen zu werden. Darin enthalten müssen folgende Daten sein

- Name, Adresse, Telefonnummer und ev. E-Mail-Adresse des Deckkaterhalters

- Name, Adresse, Telefonnummer und ev. E-Mail-Adresse des Besitzers der Zuchtkätzin

- Name, Geburtsdatum, Zuchtbuchnummer, Farbe, Microchipnummer des Deckkaters

- Name, Geburtsdatum, Zuchtbuchnummer, Farbe, Microchipnummer der Zuchtkätzin

- Regelung über die Notwendigkeit beizubringender Gesundheitsnachweise
 - Übergabedatum der Zuchtkätzin und Dauer des Aufenthaltes
 - Höhe der Deckgebühr
 - Regelung über das Nichtzustandekommen einer Trächtigkeit (Gratisnachdeckung etc.)
- d.** Der Halter des Deckkaters hat nach erfolgter Deckung eine Deckbescheinigung auszufüllen oder er bestätigt durch seine Unterschrift auf der Wurfmeldung die Richtigkeit der Daten. Außerdem ist eine Kopie des Stammbaumes vom Zuchtkater mit der Wurfmeldung an das Zuchtbuchamt zu übermitteln.
- e.** Der Deckkater muss wie alle Zuchttiere vor Einsatz in der Zucht per Ultraschall auf HCM & PKD durch einen zertifizierten Kardiologen untersucht werden. Sollten keine Befunde mit der Wurfmeldung übermittelt werden, können für diese Nachkommen keine Stammbäume ausgestellt werden. Im Zweifelsfall wird die Anerkennung der Befunde durch einen mehrheitsfähigen Vorstandsbeschluss bestätigt oder abgelehnt.
- 3.8.3** Es wird angeraten neu kastrierte Kater zumindest 8 Wochen getrennt von den Zuchtkatzen zu halten, da bis dahin die Möglichkeit besteht, dass sie noch immer zeugungsfähig sind.
- 3.9** Die Zucht mit Vollgeschwistern ist nicht erlaubt. Nachkommen aus derartigen Verpaarungen sind in jedem Fall für die Weiterzucht gesperrt. Die Zucht mit Halbgeschwistern bzw. die Rückzüchtung auf einen Eltern- oder Großelternanteil ist einmal in 3 Generationen gestattet. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass 4 Generationen mindestens 12 verschiedene Tiere aufweisen. Die Katzen, die doppelt oder mehrfach im Stammbaum aufscheinen dürfen, nicht mitgezählt werden.
- 3.10** Rassekreuzungen müssen im Vorhinein schriftlich beim Vorstand der ACU eingereicht werden. Es muss ein gut durchgedachtes und geplantes Zuchtziel vorgelegt werden. Ausnahmen hierzu sind nur von der TICA erlaubte Outcross-Verpaarungen einer Rasse, die im jeweiligen Rassestandard aufgelistet sind. Die Ausstellung der Stammbäume erfolgt nach den jeweils gültigen TICA-Regeln.
- 3.11** Absolutes **Zuchtverbot** besteht für folgende Tiere:
- 3.11.1** Kater mit einem Hoden (Kryptorchide)
 - 3.11.2** Katzen mit Deformationen des Knochenbaus
 - 3.11.3** Taube Katzen
 - 3.11.4** Katzen mit PKD (Polycystic Kidney Disease) erblicher Belastung bis zur 4. Generation
 - 3.11.5** Katzen mit Photophobie (Lichtunverträglichkeit)

- 3.11.6** Katzen mit HCM (Hypertrophic Cardiomyopathy) erblicher Belastung bis zur 4. Generation
- 3.11.7** Katzen mit schwerer HD (Hüftdysplasie)
- 3.11.8** Katzen mit Olygodactylie (Spaltung zwischen den Zehen)

- 3.12** Die ACU **empfiehlt** folgende Tiere nicht zur Zucht einzusetzen:
 - 3.12.1** Katzen, die im Standard nicht vermerkte Schwanzanomalien aufweisen
 - 3.12.2** Katzen, die Gebissfehler aufweisen (Über- und Unterbiss (Prognatismus), schiefes Gebiss)
 - 3.12.3** Katzen mit Rollid (Entropium)
 - 3.12.4** Katzen mit Brustkorbanomalien (Abweichungsformen des Sternums od. Xiphisternums)
 - 3.12.5** Katzen mit klinischer HD (Hüftdysplasie)
 - 3.12.6** Katzen mit Augenzittern (Nystagmus)
 - 3.12.7** Katzen die Schielen (Strabismus)
 - 3.12.8** Katzen mit Olygodactylie
 - 3.12.9** Katzen mit Albinoaugen
 - 3.12.10** Katzen, die wiederholt - auch mit unterschiedlichen Partnern - Fehl- bzw. Missgeburten haben
 - 3.12.11** Katzen die laut Tierschutzgesetz an Qualzuchtmerkmalen leiden und keine diesbezügliche Dokumentation in positiver Bewertung haben.

- 3.13** Für die Zucht mit weißen Katzen ist verpflichtend jedes Zuchttier audiometrisch untersuchen zu lassen. Falls bei einer Verpaarung mit einer weißen Katze taube Kitten geboren werden, sollte dieses Zuchttier aus der Zucht ausgeschieden werden.

- 3.14** Der Verein behält sich das Recht einer Zwingerbesichtigung durch einen vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss bestimmten Beauftragten vor. Der Verein behält sich das Recht vor innerhalb von 2 Jahren jede Cattery 1-mal zu besuchen. Dieser Besuch wird mind. 4 Wochen vorher angekündigt. Danach wird ein gemeinsamer Termin gesucht. Sollte kein Termin innerhalb von 3 Monaten ab Ankündigung zu Stande kommen behält sich der Verein die Möglichkeit von Disziplinarmaßnahmen, wie etwa Verwarnungen oder die Ausschließung vor.

- 3.15** Der Verein bietet jedem neuen Mitglied ein Beratungs- und Informationsgespräch während der Vereinstreffen an.

§ 4 Abgabe von Katzen

- 4.1** ACU-Mitglieder sind verpflichtet ihre Katzen (Jungtiere oder erwachsene Tiere) nur mit einer Kaufvereinbarung abzugeben. Die Vereinbarung sollte in zweifacher Ausfertigung getroffen werden, wobei sowohl Käufer als auch Verkäufer eine Ausfertigung erhalten sollen. Dieser Vertrag sollte zumindest folgende Punkte enthalten:
- Name, Anschrift, Telefonnummer und ev. E-Mail des Verkäufers
 - Name, Anschrift, Telefonnummer und ev. E-Mail des Käufers
 - Name, Rasse, Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe, Zeichnung der Katze
 - Art des Tieres (Liebhabertier, Show, Zucht)
 - Kaufpreis (ev. Regelung über Anzahlung für Reservierung)
 - Datum der Übergabe
 - Rechte und Pflichten des Käufers und Verkäufers
 - Gerichtsstand
- 4.2** Die Abgabe von Jungtieren unter 12 Wochen ist ACU-Mitgliedern nicht gestattet. Alle Jungtiere müssen zumindest zweimalig gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen geimpft sein sowie wenigstens zweimalig entwurmt sein. Der Impfpass hat gemeinsam mit dem Tier übergeben zu werden.
- 4.3** Bei Tieren, die weder für die Zucht noch für die Show vorgesehen sind, ist es Mitgliedern des ACU erlaubt, die Tiere nur mit dem Kaufvertrag und der Kopie des Stammbaumes abzugeben und das Original des Stammbaumes bis zum Erhalt einer Kastrationsbestätigung zurückzuhalten.
- 4.4** Tiere dürfen an Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht ohne die Einwilligung des Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
- 4.5** Jeder Züchter ist verpflichtet über den Verkauf und die Abgabe jedes Tieres Aufzeichnungen zu führen.
- 4.6** Der Ankauf von Tieren nur zum Zwecke des Wiederverkaufs ist ACU-Mitgliedern verboten. Ebenfalls nicht gestattet sind die Weitergabe sowie der Verkauf von Tieren zu gewerblichen Zwecken, wie etwa an Tierhandlungen, Tierhändler, Kaufhäuser, Pelztierfarmen, Tierversuchsanstalten, Labors und als Futtermittel. Ein Verstoß gegen Punkt 4.6 führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.
- 4.7** Allen ACU-Mitgliedern wird untersagt auf Ausstellungen Kitten, Katzen oder Kastraten direkt aus dem Käfig zu verkaufen. Auch der Verkauf am Parkplatz oder im Nahbereich der Ausstellung ist untersagt.

- 4.8** Der Verkauf von Zuchttieren an Züchter, die bei keinem Verein Mitglied sind, wird untersagt. Alle ACU-Mitglieder haben sich zu vergewissern ob der Käufer einen Vereinsnachweis oder eine Catterybestätigung des jeweiligen Vereins bzw. Dachverbandes besitzt.

§ 5 Strafen

- 5.1** Alle Verstöße gegen unsere Haltungs- und Zuchtrichtlinien werden als Vereinsschädigendes Verhalten betrachtet und diese führen je nach Schwere des Verstoßes zu Verwarnungen bis hin zum Vereinsausschluss! Strafsanktionen werden mit Mehrheitsbeschluss im Vorstand getroffen. Der Vorstandsbeschluss ergeht an den betroffenen Züchter schriftlich per E-Mail.